

Gestützt auf den abgeschlossenen Vertrag beschliessen die Vertragsgemeinden folgendes Musikschulreglement.

I. Unterricht

Angebot §1¹

Instrument	Unterrichtsform		Empfohlenes Eintrittsalter
	Einzel	Gruppe	
Sopranblockflöte	X	X	1. Klasse
Ukulele	X	X	2. Klasse
Altblockflöte	X	X	2. Klasse
Querflöte	X	X	1. Klasse
Klarinette	X	X	2. Klasse
Saxophon	X	X	2. Klasse
Blechblasinstrumente	X	X	2. Klasse
Gitarre	X	X	2. Klasse
E-Gitarre	X	X	2. Klasse
Violine	X	X	1. Klasse
Akkordeon	X	X	2. Klasse
Schwyzerörgeli	X	X	2. Klasse
Klavier	X		1. Klasse
Schlagzeug / Percussion	X		2. Klasse
Trommel		X	2. Klasse
Sologesang	X		2. Klasse
Schülerensemble (mind. 6 Schüler)		X	1. Klasse
Schülerchor (mind. 10 Schüler)		X	2. Kindergarten
Jugendmusik (mind. 6 Schüler) *		X	3. Klasse
Band		X	2. Klasse
Panflöte	X	X	2. Klasse

* Die Jugendmusik (Instrumente, Notenmaterial und Dirigent /In) wird von den Musikgesellschaften aus Matzendorf, Herbetswil und Welschenrohr finanziert. Entfällt deren Unterstützung, wird das Angebot per Ende des laufenden Schuljahres aufgelöst, resp. neu beschlossen.

² Die Musikschulkommission berät und beschliesst das Angebot der Musikschule Hinteres Thal.

Schulbesuch §2¹ Die Musikschule Hinteres Thal steht allen Schülern der Gemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil, Welschenrohr, Gänsbrunnen und Matzendorf offen.

Begrenzung §3¹ Der Schulbesuch ist so lange möglich, wie der Kanton Beiträge an den Unterricht leistet. Das laufende Schuljahr darf abgeschlossen werden. Subventionsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr, insofern letztgenannte eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.

² Der Schulbesuch ist über die Begrenzungen gemäss Abs. 1 hinaus als Privatunterricht möglich. Privatunterricht heisst, die komplette Abwicklung des Unterrichts inkl. Anmeldungen und Abrechnung findet direkt zwischen Musikschullehrer und Schüler statt.

	Musikschule Hinteres Thal		Datum: 1. 7. 2019
	Musikschulreglement		Seite: 2/5

Unterrichtsdauer	§4	<ol style="list-style-type: none"> 1 Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert in der Regel 50 Minuten für 3 Schüler. Die Unterrichtsdauer kann je nach Gruppengrösse angepasst werden. 2 Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht dauert 25 Minuten. 3 Der Unterricht findet ausserhalb des Stundenplanes des Kindes oder Jugendlichen statt. 4 Die Angebote der kommunalen Musikschulen müssen während einer Dauer von 38 (Schul-)Kalenderwochen erbracht werden. Während der Schulferien findet kein Unterricht statt (Schulferien gemäss Veröffentlichung der Leitgemeinde)
Unterrichtsräume	§5	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Vertragsgemeinden stellen unentgeltlich geeignete Unterrichtsräume mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung. Sie sorgen für den ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der Räume und des Mobiliars.
Elternbeitrag	§6	<ol style="list-style-type: none"> 1 Für den Musikunterricht ist ein festgelegter Elternbeitrag pro Schuljahr zu entrichten. Die Bandbreite liegt zwischen Fr. 80.- und Fr. 1000.-, je nach Fachbelegung. Auf Antrag der Musikschulkommission legen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden den gültigen Betrag innerhalb der Bandbreite fest. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltungen der Vertragsgemeinden. 2 Die Vertragsgemeinden gewähren eine Unterstützung von einer Lektion Unterricht pro Woche und Musikschüler. Weitere Unterrichtslektionen (z.B. Zweitinstrument) können auf privater Basis gegen Vollkosten besucht werden. 3 Unterricht, welcher nicht von der Musikschule Hinteres Thal angeboten wird, wird nicht subventioniert. 4 Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Beitrages für einzelne Stunden, die wegen Veranstaltungen der Schule ausfallen.
Pflichten	§7	<ol style="list-style-type: none"> 1 Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben. 2 Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten
Schülerabsenz	§8	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei längeren Absenzen auf Grund von Krankheit oder Unfall soll ein Arztzeugnis vorgewiesen werden. Ein Erlassgesuch für den Elternbeitrag kann an die Musikschulleitung gestellt werden. Über das Gesuch entscheidet die Musikschulkommission. 2 Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.
Austritt	§9	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei Austritt aus der Musikschule innerhalb des Schuljahres, oder Nicht-Antreten des Unterrichts bleibt der Elternbeitrag für das ganze Schuljahr geschuldet.

	Musikschule Hinteres Thal	Datum: 1. 7. 2019
	Musikschulreglement	Seite: 3/5

- ² Bei Wegzügen aus der Gemeinde, der einen Besuch der Musikschule verunmöglicht, kann ein Gesuch um Erstattung des Beitrags bei der Musikschulkommission gestellt werden. Der Elternbeitrag bleibt jedoch mindestens für das angefangene Semester geschuldet.
- ³ Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Musikschulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson über das Gesuch. Es wird der Elternbeitrag für das gesamte Schuljahr in Rechnung gestellt.

- Mahnung/Ausschluss §10¹
- ¹ Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen. Die Eltern sind schriftlich zu informieren. (1. Schritt: Ermahnung durch Musiklehrperson)
 - ² Wenn keine Besserung eintritt, wird den Eltern der Ausschluss des Schülers aus der Musikschule von der Musikschulleitung schriftlich angedroht. (2. Schritt: Androhung durch die Musikschulleitung)
 - ³ Tritt nach Androhung des Ausschlusses keine Besserung ein, wird durch die Musikschulleitung der Ausschluss des Schülers aus der Musikschule verfügt. (3. Schritt: Verfügung durch die Musikschulleitung)
 - ⁴ Der Elternbeitrag bleibt für das ganze Schuljahr geschuldet

I. Musiklehrkräfte

- Anstellung
- §11
- ¹ Die Anstellung der Musiklehrpersonen erfolgen durch die Musikschulleitung, nach Absprache mit der Musikschulkommission.
 - ² Die Musiklehrpersonen erhalten einen Anstellungsvertrag, in dem das Anstellungsverhältnis geregelt ist. Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich rechtlich nach den Bestimmungen der DGO der Leitgemeinde.
 - ³ Der Unterricht an der Musikschule beginnt in der zweiten Woche nach den Sommerferien. Die erste Schulwoche nach den Sommerferien kann als Kompensationswoche genutzt werden.
 - ⁴ Der Musiklehrer hält seinen wöchentlichen Unterricht gemäss dem Volksschulbetrieb ab.
 - ⁵ Wenn der Schüler dem Unterricht fernbleibt (entschuldigt oder unentschuldigt), muss die Lehrperson die Lektion nicht nachholen.
 - ⁶ Wenn die Lehrperson aufgrund von Krankheit oder Unfall maximal zwei Lektionen pro Semester ausfällt, muss sie die Lektionen nicht nachholen.
 - ⁷ Entfällt der Musikunterricht mehr als zwei Mal in einem Semester, muss die Lehrperson den Unterricht nachholen, oder es muss via Musikschulleitung eine Vertretung organisiert werden.

	Musikschule Hinteres Thal	Datum: 1. 7. 2019
	Musikschulreglement	Seite: 4/5

I. Musikschulleiter

- Schulleitung §12 ¹ Der Musikschulleiter wird von der Leitgemeinde angestellt. Er erhält einen Anstellungsvertrag, in dem das Anstellungsverhältnis geregelt ist. Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich rechtlich. Als Grundlage gilt die Dienst- und Gehaltsordnung sowie das Pflichtenheft der Leitgemeinde.
- ² Die Musikschulkommission bestimmt die Höhe des Pensums. Die Bandbreite liegt zwischen 10% und 40%.
- ³ Eine Änderung der Bandbreite erfordert die Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.
- ⁴ Die Leitgemeinde stellt der Musikschulleitung Räumlichkeiten mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung.

IV. Instrumente und Lehrmittel

- Leistung der Eltern §13 ¹ Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.
- ² Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung oder der Miete von Instrumenten unentgeltlich.
- ³ Das Notenmaterial für Orchester, Ensembles und Jugendchor wird von der Musikschule Hinteres Thal beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.
- Haftpflicht §14 ¹ Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigung von Instrumenten oder Material der Musikschule.

V. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten §15 ¹ Generell tritt dieses Musikschulreglement auf den Beginn des Schuljahres 2019/2020 (01.08.2019) in Kraft. Es ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen:

Gemeinde	Beschluss vom

Aedermannsdorf	Der Gemeindepräsident

	Der/Die Gemeindeschreiber/in

Gemeinde	Beschluss vom

Gänsbrunnen	Der Gemeindepräsident

	Der/Die Gemeindeschreiber/in

Gemeinde	Beschluss vom

Herbetswil	Der Gemeindepräsident

	Der/Die Gemeindeschreiber/in

Gemeinde	Beschluss vom

Matzendorf	Der Gemeindepräsident

	Der/Die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde	Beschluss vom

Welschenrohr	Der Gemeindepräsident

	Der/Die Gemeindeschreiber/in
